

Gemeinde Pölitz

Lesefassung

**der Hauptsatzung der Gemeinde Pölitz , Kreis Stormarn, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25.09.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 30.12.2003
einschl.:**

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölitz, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 06.12.2004, in Kraft getreten am 01.12.2004 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 08.03.2005**
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölitz, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 23.06.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 15.10.2008**
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölitz, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 14.07.2014, in Kraft getreten am 02.11.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.09.2014**
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pölitz, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26.05.2021, in Kraft getreten am 11.07.2021 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 02.07.2021**

Stand der Lesefassung: Juli 2021

Lesefassung

der Hauptsatzung

der Gemeinde Pölitz, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Pölitz erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Pölitz zeigt:

„Durch einen silbernen Wellenbalken von Blau und Rot geteilt. Oben vier goldene Weizenähren, unten eine silberne Urne.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf einem durch einen weißen gewellten waagerechten Streifen in Blau und Rot geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Pölitz Kreis Stormarn“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
2. Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,00 € nicht übersteigt,
3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500,00 €

7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 4

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bad Oldesloe-Land hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzplanung und Haushaltswesen
Prüfung der Jahresrechnung,
Finanzierbarkeit von Maßnahmen,
Kindergartenangelegenheiten

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft

c) Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sport-, Kultur und soziale Angelegenheiten, Veranstaltungskalender

In die Ausschüsse a), b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied seiner Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL, VOB oder VOF erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Zeitung bekannt gemacht:

Markt, Ausgabe Bad Oldesloe

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und

§ 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

**§ 12
Inkrafttreten**

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Gemeinde Pölitz

Der Bürgermeister